

3685/AB XXI.GP

Eingelangt am: 03.06.2002

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche **parlamentarische Anfrage Nr. 3713/J der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde**, wie folgt:

Fragen 1 und 2:

Die Entlohnung von Dr. Hrabcik erfolgte nach den gesetzlichen Bestimmungen. Angaben über den konkreten Monatsbezug können aus Datenschutzgründen nicht gemacht werden.

Fragen 3 und 4:

Die Ordinationstätigkeit von Dr. Hrabcik, die keine in der Anfrage genannte "Nebentätigkeit" darstellt, wurde von ihm bereits zu Beginn seines Dienstverhältnisses im Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen gemeldet.

Die Notwendigkeit der Genehmigung einer Nebenbeschäftigung seitens des Dienstgebers ist nach den gesetzlichen Bestimmungen nur in ganz bestimmten Fällen vorgesehen und war bzw. ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Nebenbeschäftigung wurde von Frau Bundesministerin a.D. Dr. Sickl bzw. dem Herrn Staatssekretär Dr. Waneck zur Kenntnis genommen.

Die Nebenbeschäftigung wurde mit der Meldung im Februar 2000 unter der Voraussetzung (und in dem Ausmaß) zur Kenntnis genommen, dass durch diese Tätigkeit weder eine Behinderung der dienstlichen Aufgabenerfüllung eintritt, noch die Vermutung der Befangenheit hervorgerufen wird und auch keine wesentlichen dienstlichen Interessen gefährdet werden.

Die Gutachtertätigkeit von Dr. Hrabcik ist keine eigene Tätigkeit, sondern bezieht sich auf die Tätigkeit in der Ordination.

In Beantwortung einer hierzu ergangenen Anfrage der Printmedien seitens des Pressesprechers des Staatssekretariates für Gesundheit sollte mit dieser - missverständlichen - Formulierung zum Ausdruck gebracht werden, dass Dr. Hrabcik als Vertragsbediensteter, analog zu den einschlägigen Bestimmungen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes (BDG) und sohin unter Zugrundelegung der ihn betreffenden Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes, einer gemeldeten und zur Kenntnis genommenen Nebenbeschäftigung nachgeht.

Beim Einvernehmen zwischen Dr. Hrabcik und der Wiener Gebietskrankenkasse handelt es sich um privatrechtliche Vereinbarungen, deren näherer Inhalt dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen nicht bekannt ist und diesem darüber auch keine Informationen zustehen. In welchem Umfang und wann die Kassenverträge gekündigt wurden, ist kein Gegenstand eines Meldeverfahrens an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen.

Dr. Hrabcik hat der Personalabteilung mit Schreiben vom 27. März 2002 mitgeteilt, dass er mit Wirksamkeit vom 1. April 2002 seine Ordinationstätigkeit beendet.

Frage 5:

Dr. Hrabcik ist laut seiner Auskunft als Wohnsitzarzt in der Ärzteliste eingetragen. Darüber hinaus hat er dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen gemeldet, dass er als Konsiliararzt und Gutachter weiter tätig bleibt.

Frage 6:

In Armenien wurden folgende Projekte gefördert (die in den Folgefragen vorgenommen Bezüge ad 1) und ad 2) beziehen sich jeweils auf diese Aufzählung):

1. Dem "Verein zur Unterstützung des Österreichischen Kinderspitals in Goumry/Armenien" wurde für den Förderzeitraum 1.10.2000 bis 31.1.2002 eine Förderung im Ausmaß von € 155.519,87 bewilligt, die zur Sicherung des Fortbestandes und der Weiterentwicklung dieses Kinderkrankenhauses gedacht war.
2. Für das Kinderspital Goumry wurde aufgrund des Beschlusses des Ministerrates in seiner 43. Sitzung am 16. Jänner 2001, Zl. 351.460/0-IV/8/01, eine Förderung zu Anschaffung von Geräten und Reagentien in Höhe von € 86.029,77 gewährt. Mit diesem Betrag wurden folgende Geräte und Reagentien in Österreich gekauft: ein Hematology Analyzer, ein Kinder HNO-Instrumentarium, ein BM Hitachi 902 E, ein Miditron junior II, ein Start 4 Kugelcoagulometer sowie Reagenzien im Wert von insgesamt € 21.079,85. Die Unterstützung wurde in Höhe von € 36.329,98 zu Lasten 2001 und in Höhe von € 49.699,79 zu Lasten des Jahres 2002 ausbezahlt.

Vergleichsweise wurden vordem seit der Amtszeit von Bundesminister Hesoun (seit 17. Dezember 1990) folgende Projekte in Armenien gefördert:

Förderzeitraum	Fördernehmer	Zweck der Förderung	Förderbetrag in EURO
Dez. 1990-Dec. 1991	Österreichisch-Armenische Kulturgesellschaft	Ankauf von technischen Hilfsmitteln wie Rollstühle, Gehbehelfe etc. *)	50.870,98
Dez. 1990-Dec. 1991	Österreichische Caritaszentrale	Ankauf von Hörgeräten für die Behinderten-schule in Eriwan sowie Anpassung der Geräte durch zwei Experten*)	116.276,53
Dez. 1991- Dec. 1992	Österreichische Caritaszentrale	Ankauf von Hörgeräten für die Behinderten-schule in Eriwan sowie Anpassung der Geräte durch zwei Experten*)	128.360,57

*) In Zusammenarbeit mit dem armenischen Sozialministerium und dem armenischen Roten Kreuz.

Weitere Förderungen sind den Informationen zufolge auch durch das damalige Bundeskanzleramt vergeben worden.

Frage 7:

ad 1) Nach den vorliegenden Unterlagen ist auszuschließen, dass der "Hilfsverein des armenischen Hilfskreuzes" in einem Zusammenhang mit dem in der Beantwortung der Frage 6 genannten subventionierten Armenien-Projekt steht.

ad 2) Der Hilfsverein des Armenischen Hilfskreuzes hat keinerlei Anträge auf Subventionen von Armenien-Projekten gestellt. Es liegen keine Förderansuchen vor! Aufgrund eines Lokalaugenscheines von Bundesminister Haupt erfolgte der Kauf von medizinischem Gerät zur Fortführung der seit 1989 durch die Republik Österreich immer wieder laufend erfolgten Unterstützung des Österreichischen Kinderspitals in Armenien.

Fragen 8 und 9:

ad 1) Nein, das in Frage 6 erwähnte Förderprojekt wurde von Dr. Hrabcik nicht bearbeitet. Die im Zusammenhang mit der gewährten Förderung vorgelegten Unterlagen des Vereines zur Unterstützung des österreichischen Kinderspitals in Goumry tragen keine Unterschrift von Herrn Dr. Hrabcik.

ad 2) Nein. Ein Förderansuchen liegt nicht vor, sodass ein solches weder von Dr. Hrabcik bearbeitet wurde, noch seine Unterschrift trägt.

Frage 10:

ad 1) Der "Verein zur Unterstützung des Österreichischen Kinderspitals in Goumry/Armenien" schöpft die gewährte Subvention zu einem Großteil aus und erbrachte den Nachweis für die vereinbarungskonforme Verwendung der Mittel.

Die Nichtausschöpfung des vereinbarten Fördervolumens ist mit der immer noch ausstehenden Umsetzung eines von armenischer Seite konzipierten Optimierungsprogrammes des Gesundheitswesens in der betroffenen Region und einer damit verbundenen strategischen Neuausrichtung des österreichischen Kinderspitals zu erklären, sodass vorgesehene Mittel für den Aufbau einer verwaltungstechnischen Infrastruktur nicht abgerufen werden konnten.

Der (ohne Verschulden des Vereins) nicht in Anspruch genommene Teil der Förderung wird vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zurückgefordert.

ad 2) Die Anschaffung der Geräte und Reagentien erfolgte in Österreich. Die Güter wurden den Verantwortlichen des Kinderspitals Goumry direkt durch eine österreichische Delegation überbracht. Die technisch aufwändigeren Geräte wurden von österreichischen Experten vor Ort in Betrieb genommen. Darüber hinaus ist die Vorlage eines Berichtes des Kinderspitals über die Verwendung der Geräte vorgesehen, der jedoch noch nicht vorliegt.